

1. Allgemeines

- (1.) Allen unseren Angeboten und Vereinbarungen liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung, spätestens durch Annahme der Lieferung als anerkannt.
- (2.) Abweichende Bedingungen des Kunden sind nur verbindlich, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklären.
- (3.) Mündliche Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.
- (4.) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für sämtliche künftige Geschäfte mit dem Käufer.

2. Angebote, Muster und Beschreibungen

- (1.) Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend und verpflichten uns nicht zur Annahme von Aufträgen.
- (2.) Probe- und Musterlieferungen gelten als annähernd und sind nicht bindend. Sie sind innerhalb eines Monats nach dem Absendetag mit bezahlter Fracht an uns zurückzuschicken oder zu bezahlen.
- (3.) Beschreibungen unserer Maschinen, ihrer Leistungen und ihrer Versendung sowie Zeichnungen und Pläne enthalten nur ungefähre Angaben. Beschreibungen und Pläne heben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt, Dritten zugänglich gemacht oder zu anderen Zwecken als der Erteilung eines Auftrags an uns verwendet werden. Die vorbezeichneten Dokumente sind auf Verlangen an uns zurückzugeben.
- (4.) Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Wir sind dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob die Abgabe von Angeboten aufgrund von ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich dennoch eine Haftung unsererseits, so hat uns der Besteller bei Regressansprüchen schadlos zu halten.

3. Auftragsbestätigung

- (1.) Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.
- (2.) Wir sind berechtigt, nach der Auftragsbestätigung eintretende Kostensteigerungen weiterzugeben, wenn der Kunde nicht die für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Mitteilungen macht.
- (3.) Auftragsbestätigungen gelten als angenommen, wenn diese schriftlich bestätigt werden oder eine Anzahlung erfolgt ist.

4. Lieferung

- (1.) Die angegebenen Lieferfristen werden von uns nach Möglichkeit eingehalten; etwaige verspätete Lieferungen oder Leistungen verpflichten uns nicht zum Schadensersatz oder zu einer Vertragsstrafe und begründen auch keine anderen Verpflichtungen unsererseits. Zum Rücktritt vom Vertrage ist der Kunde berechtigt, wenn wir die Lieferfrist um mehr als zwei Monate überschritten haben und er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von einem Monat gesetzt hat.
- (2.) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (3.) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- (4.) Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z.B. Betriebsstörung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien sowie höherer Gewalt. Das gleiche gilt, wenn die Umstände bei Vorlieferanten oder Transporteuren eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
- (5.) Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

5. Versendung

- (1.) Versandart und Versandmittel werden von uns nach bestem Ermessen bestimmt. Verzögert sich der Versand aus irgendeinem Grund, können wir die bestellte Ware bei uns oder bei einem von uns zu bestimmenden Dritten auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern. Eine Verantwortlichkeit trifft uns nur für die Auswahl des Dritten.
- (2.) Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und von uns zum Selbstkostenpreis berechnet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (3.) Unsere Sendungen und etwaige Rücksendungen reisen auf Gefahr des Bestellers, auch wenn der Transport und die Montage durch unsere Mitarbeiter erfolgt.
- (4.) Die Lieferung erfolgt auch ab einem etwaigen Lager im Sinne des Abschnittes 1 auf Gefahr des Bestellers.
- (5.) Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Weisung und Kosten des Bestellers.

6. Annullierungs-kosten

- (1.) Tritt der Besteller unberechtigt von dem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, zehn Prozent des Rückkaufpreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

7. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1.) Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden unsere Preise in Euro gestellt. Alle unsere Preise gelten ab „Werk“ ausschließlich Verpackung, diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2.) Unsere Preise sind Nettopreise; die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3.) Unsere Rechnungen sind ohne jeden Abzug wie folgt zu zahlen: Für **Maschinen 30 %** bei Auftragsbestätigung, 70 % vor Auslieferung, netto ohne Abzug. Für **Ersatzteile und Kundendienstleistungen**: Der Gesamtpreis ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Nettopreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, pro angefangenen Monat des Verzuges jeweils 1% der ausstehenden Forderung zu verlangen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen gegenüber dem Besteller geltend zu machen. Sämtliche Bankgebühren, wie Kosten für Überweisungen, Avalprovisionen, etc. gehen zu Lasten des Käufers.
- (4.) Wir behalten uns vor, über die Hereinnahme von Wechseln und Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Der Besteller trägt die Wechsel- und Diskontspesen und die sonstigen bei der Einlösung von Wechseln und Schecks entstehenden Gebühren. In der Hereinnahme des Schecks oder Wechsels liegt keine Stundung der Forderung, sondern die Klagbarkeit der Werklohnforderung ist lediglich vorübergehend ausgeschlossen. Wechsel nehmen wir nur aufgrund besonderer Vereinbarung an.
- (5.) Unsere Vertreter und Angestellten sind zur Entgegennahme von Zahlungen durch besondere Inkassovollmacht berechtigt.
- (6.) Umstände, die nach unserem Ermessen die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellt, berechtigen zur sofortigen Geltendmachung einer noch offenen Rechnung ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit. Außerdem sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger Ansprüche aus zu alten Bedingungen abgeschlossener Verträgen zu fordern und unsererseits die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern.
- (7.) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder marktüblichen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht übersteigt. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.
- (8.) Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- (9.) Ein Aufrechnungsrecht steht dem Besteller nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1.) Wir behalten uns das Eigentum an unseren Maschinen und Maschinenteilen bis zur vollständigen Zahlung aller bereits erfolgten und künftig noch erfolgenden Lieferungen und sonstigen Leistungen vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung des Saldos.
- (2.) Der Besteller verpflichtet sich zu pflegerischer Behandlung der gelieferten Waren. Er ist besonders verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten muss der Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3.) Der Besteller darf über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren nicht ohne unsere Zustimmung verfügen. Veräußert der Besteller die gelieferte Ware mit unserer Zustimmung weiter, so tritt er schon jetzt die dadurch entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten zur Sicherung unserer Ansprüche bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab. Diese Abtretung bezieht sich auch auf Ansprüche gegen Versicherungsgesellschaften. Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers gegen den Schädiger, wenn die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren beschädigt oder zerstört werden.
- (4.) Die Be- und Verarbeitung unserer Waren erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller werden wir Miteigentümer der neuen Sache, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung.
- (5.) Übersteigt der Wert unserer Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir übersteigende Sicherungen freigeben.
- (6.) Pfändung und sonstige Eingriffe Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Ist der Dritte nicht in der Lage, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für eine solche Klage zu erstatten, haftet der Besteller für den soweit entstandenen Ausfall.
- (7.) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Besteller auf unser Eigentum hinweisen. Erfolgt die Verarbeitung/Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller das Miteigentum für uns verwahrt.
- (8.) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit das Verbrauchergesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

9. Rücknahme der Ware

- (1.) Werden unsere Forderungen nicht oder nicht innerhalb der unter Ziffer 7 Abs. (3) genannten Fristen erfüllt, so sind wir neben der Geltendmachung uns sonst zustehender Rechte berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzunehmen, ohne dass dies als Ausübung des Rücktrittsrechts anzusehen ist. Dasselbe Recht steht uns zu, wenn uns Umstände bekannt werden, die eine Kreditgewährung nach unserer Ansicht nicht mehr angebracht erscheinen lässt.
- (2.) Wird Ware von uns zurückgenommen, so werden uns 30% des Auftragspreises erstattet.

10. Gewährleistung – Schadenersatzansprüche

- (1.) Alle Angaben, wie z.B. bauphysikalische Werte, Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Berechnungen, Montagekizzen und Zeichnungen in Musterbüchern und sonstigen Unterlagen begründen keine Zusage für das Vorhandensein einer Eigenschaft.
- (2.) Etwaige Mängel hat der Besteller uns unverzüglich anzuzeigen. Versäumt der Besteller bei Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware erkannt werden können, eine schriftliche Anzeige innerhalb von einer Woche, so verliert er dadurch seine Gewährleistungsrechte. Die einwöchige Frist beginnt mit dem Tag der Lieferung der Ware. Sollte die Ware ausnahmsweise nicht ausgeliefert werden, beginnt die Frist mit dem Tag der Übergabe der Ware. Die weitergehenden Obliegenheiten nach §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.
- (3.) Der Besteller übernimmt für die von ihm angegebenen Maße die Gewähr. Der Besteller haftet dafür, dass die von ihm uns übergebenen Zeichnungen, Muster, Abbildungen u.ä. Unterlagen die Rechte Dritter nicht verletzen.
- (4.) Soweit die Ware einen von uns zu vertretenden Mangel aufweist, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Mangelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises) zu verlangen.
- (5.) Macht der Besteller Schadenersatzansprüche geltend, ist unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Außer in den Fällen einer vorsätzlichen Vertragsverletzung haften wir nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die gleiche Haftungsbeschränkung gilt bei einer schuldhaften und wesentlichen Vertragspflichtverletzung unsererseits. Diese Haftungsbeschränkung beginnt nicht, soweit durch uns Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers verursacht werden.
- (6.) Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- (7.) Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- (8.) Unsere Gewährleistung hat die pünktliche Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden zur Voraussetzung. Insbesondere die Durchführung der Inspektionen (alle 250 Betriebsstunden) nach Auftrag des Kunden durch unser Fachpersonal ist Voraussetzung für die Gewährleistungsübernahme.
- (9.) Wir gewährleisten einwandfreies Material und sachgemäße Montage auf die Dauer von höchstens 1 Jahr oder maximal 1000 Betriebsstunden nach Installation einer Maschine. Selbiges gilt für Ersatzteile sowie Werkleistungen. Verzögert sich die Installation bzw. Auslieferung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, erlischt die Garantiezeit spätestens 1 Jahr nach Versanddatum ab Werk. Im Rahmen der Gewährleistung ist die Lieferung von Ersatzteilen und die Durchführung der Reparatur kostenlos. Reise-, Unterkunft- und Versandkosten oder Gebühren und Steuern bei der Zollabfertigung sind nicht enthalten, soweit nicht anders vereinbart.
- (10.) Wir haften nicht für irgendwelche Mängel beim Verkauf gebrauchter Maschinen oder Maschinenteile.
- (11.) Die Gewährleistung geht nach unserer Wahl auf Ersatz des mangelhaften Teiles – ausgewechselte Teile werden unser Eigentum – oder auf Nachbesserung. Wir behalten uns mehrmalige Nachbesserungsversuche vor. Der Besteller ist verpflichtet, nach Anforderung schadhafte Teile an uns zurückzuschicken.
- (12.) Soweit Gewährleistungsarbeiten mit unserem schriftlichen Einverständnis durch Dritte ausgeführt werden, sind wir unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Fälligkeit der Arbeiten davon zu unterrichten, falls der Dritte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder vom Besteller Einwendungen gegen seine Arbeiten erhoben werden sollen. Nach Ablauf dieser Frist sind Ansprüche gegen uns ausgeschlossen.
- (13.) Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen, wird keine Haftung übernommen, fernher nicht für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, Überlastung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten sowie infolge von Einflüssen der Temperatur, der Witterung, chemischer und elektrischer Art oder infolge anderer Natureinflüsse. Eingriffe unbefugter Dritter oder Selbstverschulden, Vernachlässigung der Wartung oder Unterhaltung, Verschuldung bei der Bedienung oder sonstige unsachgemäße Eingriffe fallen nicht unter unsere Gewährleistungspflicht.
- (14.) Schadenersatzansprüche wegen Mangel- oder Geschädigten, auch im Zuge einer Montage oder Nachbesserung, sind ausgeschlossen, auch soweit sie auf Verschulden von Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

11. Schlussbestimmungen

- (1.) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- (2.) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Fiskus im Ausland hat.
- (3.) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
- (4.) Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.